

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00032

## vom 2. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2002.00032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00032)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00032 du 2 mars 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00032 del 2 marzo 2003

### Erwägungen

#### E. 3

3.1???? Gemäss Art. 22 AHVV wird der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch eine Beitragsverfugung für eine Beitragsperiode von zwei Jahren festgesetzt. Die Beitragsperiode beginnt mit dem geraden Kalenderjahr (Abs. 1). Der Jahresbeitrag wird in der Regel aufgrund des durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommens einer zweijährigen Berechnungsperiode bemessen. Diese umfasst das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode (Abs. 2).

3.2???? Nimmt die beitragspflichtige Person eine selbständige Erwerbstätigkeit auf oder haben sich die Einkommensgrundlagen seit der Berechnungsperiode, für welche die kantonale Steuerbehörde das Erwerbseinkommen ermittelt hat, infolge Berufs- oder Geschftswechsels, Wegfalls oder Hinzutritts einer Einkommensquelle, Neuverteilung des Betriebs- oder Geschftseinkommens oder Invalidität dauernd verändert und wurde dadurch die Höhe des Einkommens wesentlich beeinflusst, so ermittelt die Ausgleichskasse das massgebende reine Erwerbseinkommen für die Zeit von der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise von der Veränderung bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Beitragsperiode und setzt die entsprechenden Beiträge fest (Art. 25 Abs. 1 AHVV).

Die Beiträge sind für jedes Kalenderjahr aufgrund des jeweiligen Jahreseinkommens festzusetzen. Für das Vorjahr der nächsten ordentlichen Beitragsperiode sind die Beiträge aufgrund des reinen Erwerbseinkommens festzusetzen, das der Beitragsbemessung für diese Periode zugrunde zu legen ist (Art. 25 Abs. 3 AHVV).

???????? Weicht das reine Erwerbseinkommen des ersten Geschftsjahres unverhältnismässig stark von dem der beiden folgenden Jahre ab, so sind die Beiträge erst für das Vorjahr der nächsten ordentlichen Beitragsperiode auf Grund des reinen Erwerbseinkommens festzusetzen, das der Beitragsbemessung für diese Periode zugrunde zu legen ist, wenn das erste Geschftsjahr:

a.???? am 1. Januar eines geraden Kalenderjahres beginnt; oder

b.???? in einem ungeraden Kalenderjahr beginnt und in einem geraden Kalenderjahr endet (Art. 25 Abs. 4 AHVV in der vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung).

#### E. 4

4.1???? Der Beschwerdeführer macht geltend, die Abweichung der Einkommen der Jahre 1997 und 1998 vom Einkommen des Jahres 1996 betrage offensichtlich mehr als 25 %, weshalb die Beiträge der Jahre 1997 und 1998 im Gegenwartsbemessungsverfahren

festzusetzen seien und erst für die Beiträge ab dem Jahre 1999 von der Vergangheitsbemessung ausgegangen werden dürfte (Urk. 1 S. 7, Urk. 5/1 S. 7).

4.2???? Der Beschwerdeführer wurde per 1. Januar 1996 als Selbständigerwerbender der Beschwerdegegnerin angeschlossen (Urk. 3/3). Gemäss seiner Steuerdeklaration nahm er seine selbständige Erwerbstätigkeit jedoch bereits im Jahre 1995 auf (vgl. Steuererklärung 1997, worin der Beschwerdeführer im Jahre 1995 erzielte Provisionen von Fr. 320'616.-- deklarierte, Urk. 5/3/5 S. 2). Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Als erste ordentliche Beitragsperiode gilt demzufolge die Periode 1998/99, wobei das Jahr 1997 als sogenanntes Vorjahr gilt. Für eine Ausweitung des Gegenwartsbemessungsverfahrens bis zum Vorjahr der nächsten ordentlichen Beitragsperiode, mithin bis zum Jahr 1999, bleibt vorliegend kein Raum, da der Beschwerdeführer seine regelmässige Geschäftstätigkeit weder in einem geraden Kalenderjahr aufgenommen hat, noch das erste Geschäftsjahr in einem ungeraden Jahr begonnen und in einem geraden Kalenderjahr geendet hat (sogenanntes berjähriges Geschäftsjahr). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass infolge Verwirkung der Beiträge für das Jahr 1995 der Beschwerdeführer erst per 1. Januar 1996 als Selbständigerwerbender persönliche Beiträge bezahlt (Urk. 3/3).

5.????? Damit eine so genannte Neueinschätzung oder Neutaxation nach Art. 25 Abs. 1 AHVV Platz greift, müssen die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein (ZAK 1992 S. 474 Erw. 2b mit Hinweisen):

a)???? Es müssen einschneidende Veränderungen in der wirtschaftlichen oder auch rechtlichen Struktur eines Betriebes vorliegen. Demnach stellen konjunkturelle Einkommensschwankungen, eine freiwillige Einschränkung der Geschäftstätigkeit oder Kundenverluste keine Grundlagenänderung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 AHVV dar.

b)???? Diese Veränderung muss von Dauer sein.

c)???? Die Einkommensveränderung muss wesentlich sein, was nach der Rechtsprechung eine Verringerung von wenigstens 25 % bedeutet (BGE 105 V 118). Als Vergleichsgrösse dient dabei das der Grundlagenänderung vorangegangene Geschäftsjahr (ZAK 1984 S. 487 Erw. 3b, 1982 S. 410).

d)???? Zwischen der Grundlagenänderung und der Einkommensveränderung muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (BGE 110 V 8 Erw. 3b, 106 V 77 Erw. 3a; ZAK 1988 S. 511 Erw. 2c).

## **E. 6**

6.1???? Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe sein Einkommen im Jahre 1997 auf völlig anderer Grundlage erzielt als in den Jahren 1995 und 1996. So habe er die in den Jahren 1995 und 1996 ausgeübte Beratertätigkeit vollständig aufgegeben und sei seit 1997 nur noch im Rahmen von Vermittlungsgeschäften tätig (Urk. 1 S. 8, Urk. 5/1 S. 8)

6.2???? Blosser Einkommensschwankungen, wie beträchtlich sie auch sein mögen, genügen nicht für einen mit der Vornahme einer Neueinschätzung verbundenen Übergang zum ausserordentlichen Bemessungsverfahren (Gegenwartsbemessung). Die Anwendung von Art. 25 Abs. 1 AHVV setzt vielmehr einschneidende Veränderungen in den Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit voraus. So müssen sich die Einkommensgrundlagen selber aufgrund eines der in dieser Bestimmung aufgezählten Umstände dauernd verändert und damit die Einkommenshöhe auch quantitativ wesentlich beeinflusst haben. Dies bedeutet,

dass die Beiträge nur dann im ausserordentlichen Verfahren nach Art. 25 Abs. 1 AHVV festgesetzt werden dürfen, wenn sich die Struktur des Betriebes oder die Erwerbstätigkeit als solche grundlegend geändert haben.

??????? Aus der Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer nunmehr keine Beratertätigkeit mehr ausübt, sondern nur noch im Rahmen von Vermittlungsgeschäften tätig sein soll, ergibt sich nicht schon per se eine tiefgreifende Änderung der Einkommensgrundlagen, welche die Anwendung der ausserordentlichen Bemessungsmethode rechtfertigen würde. Damit musste sich die Struktur der Erwerbstätigkeit oder des Betriebs nicht grundlegend ändern. Eine Änderung hat sich nur insoweit ergeben, als der Beschwerdeführer eine andere Kundschaft pflegt und sein Dienstleistungsangebot angeblich geändert hat, jedoch ist er laut Steuerklärung 1998 nach wie vor als Kaufmann und somit im gleichen Beruf tätig (Urk. 3/4/1 S. 1). Zudem deklarierte er bereits in der Steuererklärung 1997 seine Einkünfte in den Jahren 1995 und 1996 als Provisionen (Urk. 3/6/1 S. 2). Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer neu selber an weitere Personen Provisionen zu zahlen hat, kann nicht gefolgert werden, dass strukturelle Änderungen stattgefunden haben, da dadurch höchstens normale Einkommensschwankungen verursacht werden. Zudem weist er die von ihm zu zahlenden Provisionen erst in der Steuererklärung 1999 für das Jahr 1998 aus (Urk. 3/4/2), somit in einem Zeitpunkt, in welchem die behauptete Veränderung der Einkommensgrundlage bereits stattgefunden haben soll. Inwiefern sich durch den Wechsel des Dienstleistungsangebots die Einkommensgrundlagen geändert haben sollen, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

7.????? Nach dem Dargelegten besteht weder Grund zur Ausweitung des Gegenwartsbemessungsverfahrens nach Art. 25 Abs. 4 AHVV noch ist im Jahre 1997 ein Neutaxationsgrund nach Art. 25 Abs. 1 AHVV eingetreten. Die Beschwerdegegnerin hat demzufolge die persönlichen Beiträge der Jahre 1997 bis und mit 1999 zu Recht aufgrund des in den Jahren 1995 und 1996 durchschnittlich erzielten Einkommens berechnet. Im Übrigen bestehen keine Hinweise auf eine fehlerhafte Beitragsberechnung. Die angefochtenen Verfügungen erweisen sich somit als korrekt, weshalb die Beschwerden abzuweisen sind.

Das Gericht erkennt:

1.??????? Die Beschwerden werden abgewiesen.

2.??????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Peter F. Siegen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherung

4.??????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.